

INHALT

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen	22
Verordnung zur Änderung von Stundentafelverordnungen	66
Richtlinie für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen	81
Richtlinie zur Bewertung der Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht	84
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Behörde für Bildung und Sport für investive Zwecke von Ersatzschulen	85
Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)	87
Neufassung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz)	90
Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	91
Staatliche Genehmigung einer Sonderschule mit den Förderschwerpunkten Lern- und Leistungsverhalten, emotionale und soziale Entwicklung und geistige Entwicklung	92
Staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule	92

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt:

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen

Vom 17. Juli 2002

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik
und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Artikel 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

Artikel 3

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen

Artikel 4

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Artikel 6

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung

Artikel 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Artikel 8
Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Artikel 9
Zeugnisordnung der Berufsschule

Artikel 10
Schlussbestimmungen

Artikel 1
**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik
und der Fachschule für Heilerziehungspflege
(APO-FSH)**

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Schulische Ausbildung
- § 5 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2
Versetzung und Abschlussprüfung

- § 6 Versetzung
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3
Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zuerkennung, Zeugniseintrag

Abschnitt 4
Prüfung für Externe

- § 13 Prüfung für Externe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
3. die Realschule abgeschlossen hat und vier Jahre berufstätig war oder
4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

(2) Der schulische Abschluss nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 kann durch eine von der zu-

ständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(3) Eine entsprechend Nummern 1 bis 4 gleichwertige Vorbildung hat erworben, wer die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialpädagogik erworben hat.

- (4) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer
1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
 2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(5) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4 Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangsturentafel festgelegt. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen und Vertiefungsbereiche bilden. Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der ein Schüler mindestens zwei und höchstens vier Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Vertiefungsbereich erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Im Wahlpflichtbereich können Ergänzungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden.

§ 5 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1200 Stunden. Die zeitliche Struktur der Ausbildung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(3) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilung aus.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum "ohne Erfolg", muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

(5) Die praktische Ausbildung kann ohne Änderung der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen einer Berufstätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen erfolgen. Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erteilt Beurteilungen entsprechend Absatz 4.

Abschnitt 2 Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6 Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat, muss sie oder er in der Regel die Schule verlassen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ und die Leistungen in der Facharbeit mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in der Facharbeit oder in einem Prüfungsfach einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung. Im Abschlusszeugnis wird der gewählte Vertiefungsbereich angegeben und das Thema der Facharbeit einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstafel.

(2) Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht teilgenommen haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

§ 12

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 und 22. Oktober 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 4.

(6) Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung

beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

**Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 4 und
der Fächer der schriftlichen Prüfung
nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß der Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der KMK über „den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 05. Juni 1998) – in der jeweils geltenden Fassung – durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

Fachschule für Sozialpädagogik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P*	EP
Sozialpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Sprache	bP	EP
Kreative Gestaltung und Spiel		
Bewegung und Gesundheit		EP
Gesellschaft und Recht	P*	EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wahlpflichtbereich²⁾		

¹⁾ Fachenglisch wird für Lerngruppen nach den Niveaustufen Threshold und Vantage differenziert. Die Niveaustufe Vantage muss für den Erwerb der Fachhochschulreife belegt werden.

²⁾ Das Fach Mathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Fachschule für Heilerziehungspflege

	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P*	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege	P*	EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wahlpflichtbereich²⁾		

¹⁾ Fachenglisch wird für Lerngruppen nach den Niveaustufen Threshold und Vantage differenziert. Die Niveaustufe Vantage muss für den Erwerb der Fachhochschulreife belegt werden.

²⁾ Das Fach Mathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Artikel 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
 2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von

der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Unmittelbar zum zweiten Jahr der Ausbildung wird zugelassen, wer die Berufsfachschule für Sozialwesen abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erlangt hat.

(3) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

Sozialpädagogisches Handeln,
Kommunikation und Sprache,
Kreative Gestaltung,
Bewegung und Gesundheit,

Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammenfassende Note berücksichtigt.

§ 5 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche durchgeführt.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf Grundlage der Zwischenbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird; die Feststellung wird im Halbjahreszeugnis vermerkt. Auf Grundlage der Abschlussbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der

Zwischen- oder Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Zwischenbeurteilung das Votum "voraussichtlich ohne Erfolg" oder enthält die Abschlussbeurteilung das Votum "ohne Erfolg", müssen die Beurteilungen mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 6 Probahalbjahr

Die Voraussetzungen des Probahalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.

§ 7 Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der drei Fächer Sozialpädagogisches Handeln,

Kommunikation und Sprache sowie Bewegung und Gesundheit oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Kommunikation und Sprache sowie Bewegung und Gesundheit geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Kommunikation und Sprache, Kreative Gestaltung, Bewegung und Gesundheit und Fachenglisch geprüft. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die prak-

tische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 4.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der An-

trag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt §9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 3

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen (APO-SW)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialwesen.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialwesen vermittelt in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen theoretische und praktische Grundkenntnisse sowie eine berufliche Grundbildung und führt zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die schulische Ausbildung dauert in Vollzeitform einschließlich der praktischen Ausbildung zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Unterrichtsfächer sind

im Lernbereich I:

Sozialpädagogisches Handeln,
Kreative Gestaltung,
Bewegung und Gesundheit,

im Lernbereich II:

Sozialpädagogische Praxis,

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch,
Berechnungen.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortzuschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht in dem Fach Sozialpädagogische Praxis wird im ersten Schuljahr im Umfang von einem Schultag je Woche und im zweiten Schuljahr im Umfang von zwei Schultagen je Woche als Praktikum in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der praktischen Ausbildung erteilen die Praxisstelle und die Fachlehrkraft zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf dieser Grundlage setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Probahalbjahr

Die Voraussetzungen des Probahalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausrei-

chenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogische Praxis oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fach Sozialpädagogische Praxis nicht ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch sowie Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in allen Unterrichtsfächern des Lernbereichs I und des Lernbereichs III geprüft werden.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern sowie im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat.

§ 9

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialwesen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 10

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialwesen besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Bewegung und Gesundheit, Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft, Fachenglisch sowie Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft sowie Fachenglisch jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Fach Sozialpädagogische Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 4 Absatz 3.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 Absatz 1 geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 4

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft (APO-EuH)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft sowie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zu der Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Lebensmittelverarbeitung und Ernährung,
Arbeiten im Verkauf,
Arbeiten in der Warenwirtschaft,
Gestaltung und Service,

im Lernbereich II:

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Berechnungen,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortzuschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 4

Probehalbjahr

Die Voraussetzungen des Probehalbjahrs erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt

bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören. Die Schule kann die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Aufgaben beinhalten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung, Arbeiten in der Warenwirtschaft, Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung sowie Arbeiten in der Warenwirtschaft jeweils mindestens drei, im Fach Sprache und Kommunikation drei und im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer im Fach Sport geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 hat.

§ 8

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Aufgaben beinhalten.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung, Arbeiten in der Warenwirtschaft, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für die Fächer Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer Sport geprüft werden. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur münd-

lichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft (APO-HW)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft soll die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ entsprechen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Schuljahre. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und endet mit der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3002), in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde durchgeführt und schließt mit der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Versorgungsleistungen,
Betreuungsleistungen,
Objekte pflegen und gestalten,
Organisieren und verwalten,
Fachenglisch,

im Lernbereich II:

Praxis der Hauswirtschaft,

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fort-

schreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht im Lernbereich II umfasst zwei halbjährige Praktika. Sie haben Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstellen, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstellen zu vermitteln. Die Praktika sind in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Wird ein Praktikum nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

(3) Der Unterricht im Lernbereich II erfolgt an vier Wochentagen in der jeweiligen Praxisstelle und an einem Wochentag in der Schule. Der begleitende Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt jede Praxisstelle eine Beurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält. Auf Grundlage der Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz eine Note für beide Praktika fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Probekhalbjahr

Die Voraussetzungen des Probekhalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.

§ 6 Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler

wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Hauswirtschaft sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 7 Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis.

§ 8
Gleichwertigkeit
mit dem Realschulabschluss

(1) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn

1. die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt wurde,
2. eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde und
3. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler hat ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, wenn sie oder er das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule erlernt und im Ab-

schlusszeugnis der Berufsfachschule für Hauswirtschaft im Fach Fachenglisch mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat. Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Satz 1 entsprechen.

(3) Im Abschlusszeugnis wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen aufgenommen.

Artikel 6

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen
mit einjähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung
(APO-FS ATG)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Ziel der Ausbildung

Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung sollen durch eine berufsspezifische Fachausbildung sowie durch berufsübergreifende Ausbildungselemente befähigt werden, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

§ 3
Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Fachbereichen ist in folgende Fachrichtungen unterteilt:

1. Fachbereich Agrarwirtschaft
Gartenbau,
2. Fachbereich Technik
a) Farbtechnik,
b) Uhrentechnik,
3. Fachbereich Gestaltung
Floristik.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der Fachbereiche weitere Fachrichtungen

und innerhalb der Fachrichtungen Schwerpunkte einrichten.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Pflichtbereich. Ein Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4 kann hinzutreten. Die Zahl der im Pflicht- beziehungsweise im Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstundentafel der jeweiligen Fachrichtung festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(3) Die einzelnen Unterrichtsfächer im Pflichtbereich sind in der Anlage aufgeführt.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungsfächern, die von der jeweiligen Fachschule für die Ausbildung festgesetzt werden. Sie schließen sich inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs an. Zusätzlich kann im Wahlpflichtbereich die Ausbildung in einem Schwerpunkt vertieft werden; die Ergänzungsfächer für den Schwerpunkt bauen auf den Fächern des Pflichtbereichs auf. Die Leistungen, die eine Schülerin oder Schüler in einem Ergänzungsfach erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 4

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Jahr und umfasst mindestens 1200 Unterrichtsstunden. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung zugelassen wird,
1. wer die Berufsschule und die Ausbildung in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat und in einem der Berufe mindestens ein Jahr berufstätig war;
 2. wer die Berufsschule abgeschlossen hat und fünf Jahre in einem für die Ausbildung an der Fachschule förderlichen Beruf tätig war. Auf die Dauer der Berufstätigkeit wird der Besuch einer für die Ausbildung geeigneten Berufs-

fachschule mit bis zu einem Jahr angerechnet.

(2) Die zuständige Behörde kann andere anerkannte Ausbildungsberufe als gleichwertige Vorbildung anerkennen.

(3) Die Voraussetzungen des Abschlusses der Berufsschule erfüllt auch, wer eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Ausbildung erworben hat.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Facharbeit mit anschließender Präsentation (Facharbeit) und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer nach § 3 Absätze 3 und 4, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus der Anlage. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen den Prüflingen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(4) Die Facharbeit ist aus einem berufsspezifischen Fach oder mehreren berufsspezifischen Fächern innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note der Facharbeit und die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem der Prüfungsfächer werden durch gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in der Facharbeit oder mangelhafte Leistungen in zwei Prüfungsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Prüfungsfach können nicht ausgeglichen werden.

§ 8 Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es bezeichnet die Fachrichtung und enthält den Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung. Erfolgte die Ausbildung in einem Schwerpunkt, ist auch dieser anzugeben.

(2) Das Ergebnis der Facharbeit wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 9 Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 8 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung für Externe wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 5 Absätze 1 bis 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an

den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt wenigstens 10 und höchstens 16 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens in der Hälfte der Fächer mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

**Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 3 und
der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 6 Absatz 3
und § 9 Absatz 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit "P" gekennzeichnet.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit "EP" gekennzeichnet.

1. Fachbereich Agrarwirtschaft

Fachrichtung Gartenbau

Betriebs- und Unternehmensführung	P	EP
Personal		EP
Produktion und Dienstleistungen	P	EP
Marketing		EP
Sprache und Kommunikation		

2. Fachbereich Technik

Fachrichtung Farbtechnik

Unternehmensführung	P	EP
Auftragsabwicklung	P	EP
Planung der Objektgestaltung		EP
Durchführung der Objektgestaltung		
Sprache und Kommunikation		EP

Fachrichtung Uhrentechnik

Unternehmensführung	P	EP
Planung und Fertigung	P	EP
Instandsetzung mechanischer und elektronischer Uhren		EP
Personal		
Sprache und Kommunikation		EP

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Floristik

Unternehmensführung	P	EP
Personal		EP
Beschaffung und Pflege		
Gestaltung	P	EP
Präsentation und Marketing		
Sprache und Kommunikation		EP

Artikel 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung (APO-FS TWG)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele der Ausbildung
- § 3 Gliederung und Inhalt der Ausbildung
- § 4 Dauer der Ausbildung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt 2 Versetzung und Abschlussprüfung

- § 6 Versetzung und Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3 Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zuerkennung, Zeugniseintrag

Abschnitt 4 Prüfung für Externe

- § 13 Prüfung für Externe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Ausbildung

(1) Fachkräften mit beruflicher Erfahrung soll eine berufliche Fachausbildung sowie eine erweiterte berufsübergreifende Bildung vermittelt werden, die sie befähigt, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Mit Genehmigung der zuständigen Behörde können durch ergänzende Lernangebote in den einzelnen Fachrichtungen weitere Qualifikationen und Abschlüsse erworben werden.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Fachbereichen ist in folgende Fachrichtungen unterteilt:

1. Fachbereich Technik
 - a) Bautechnik,
 - b) Chemietechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Luftfahrttechnik,
 - e) Holztechnik,
 - f) Informationstechnik,
 - g) Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,
 - h) Maschinenteknik,
 - i) Mechatronik,
 - j) Medien,

k) Umweltschutztechnik,

2. Fachbereich Wirtschaft
 - a) Betriebswirtschaft,
 - b) Hotel- und Gastronomiemanagement,
 - c) hauswirtschaftliche Dienstleistung,
3. Fachbereich Gestaltung
Gewandmeister.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der Fachbereiche weitere Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtungen Schwerpunkte einrichten.

(2) Die Ausbildung innerhalb einer Fachrichtung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(3) Die Zahl der im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstundentafel der jeweiligen Fachrichtung festgelegt. Der Pflichtbereich gliedert sich in den fachrichtungsbezogenen Lernbereich I und den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich II. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungsfächern, die von der jeweiligen Fachschule für die Ausbildung in einer Fachrichtung festgesetzt werden. Sie schließen sich inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches an. Zusätzlich kann im Wahlpflichtbereich die Ausbildung in einem Schwerpunkt vertieft werden; die Ergänzungsfächer für den Schwerpunkt bauen auf den Fächern des Lernbereichs I auf. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Ergänzungsfach erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Im Wahlpflichtbereich kann Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden. Inhalt und Umfang des Zusatzunterrichts ergeben sich aus der Bildungsgangstundentafel der jeweiligen Fachrichtung.

§ 4 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform in der Regel zwei Jahre und umfasst mindestens 2400 Unterrichtsstunden. Sie ist in eine einjährige Unterstufe und eine einjährige Oberstufe gegliedert. Unterstufe und Oberstufe sind in der Regel in Schulhalbjahre unterteilt. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger und sind entsprechend der Dauer in eine Unterstufe und in eine Oberstufe gegliedert. Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform ist auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers am Ende der Unterstufe einmal möglich.

(2) Innerhalb eines Fachbereiches kann eine abgeschlossene Fachschulausbildung auf Antrag der Fachschülerin beziehungsweise des Fachschülers auf die Fachschulausbildung in einer zweiten Fachrichtung mit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In Einzelfällen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Ausbildung in der Unterstufe und in der Oberstufe zeitlich getrennt durchgeführt werden. Dabei soll die Zeitdauer zwischen dem Beginn und dem Abschluss des Bildungsganges höchstens vier Jahre betragen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Berufsschule und die Ausbildung in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf (Zugangsberuf) abgeschlossen hat und in einem der Zugangsberufe mindestens ein Jahr berufstätig war. Die Berufstätigkeit kann während der Fachschulausbildung in der Vollzeitform abgeleistet werden; die Ausbildung in der Fachschule verlängert sich in diesem Fall entsprechend. In der Fachrichtung Gewandmeister muss die berufliche Tätigkeit mindestens ein Jahr in einer Theater- oder Kostümwerkstatt ausgeübt worden sein;
2. die Ausbildung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüf-

ten Assistenten in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Beruf nach Landesrecht abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr in diesem Beruf tätig war;

3. die Berufsschule und eine Ausbildung abgeschlossen hat und fünf Jahre in einem für die Ausbildung an der Fachschule förderlichen Beruf tätig war. Auf die Dauer der Berufstätigkeit wird der Besuch einer für die Ausbildung geeigneten Berufsfachschule mit bis zu einem Jahr angerechnet.

(2) Die Zugangsberufe für die einzelnen Fachrichtungen sind in Anlage 2 festgelegt. Die zuständige Behörde kann andere anerkannte Ausbildungsberufe als gleichwertige Vorbildung anerkennen.

(3) Die Voraussetzung des Abschlusses der Berufsschule erfüllt auch, wer eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

(4) Findet die Ausbildung in Teilzeitform statt, kann die gemäß der Absätze 1 und 2 erforderliche Berufstätigkeit bis zur Hälfte während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(5) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt und eine für die Ausbildung geeignete zusätzliche Vorbildung besitzt, kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar in die Oberstufe eintreten.

Abschnitt 2 Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6 Versetzung und Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses

(1) Der Übergang von der Unterstufe in die Oberstufe setzt eine Versetzung voraus (Jahresversetzung). Die Schulkonferenz kann eine halbjährliche Versetzung beschließen.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Jahresversetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses, bei halbjährlicher Versetzung die Noten des Halbjahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindes-

tens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach des Pflichtbereiches werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach des Pflichtbereiches oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern des Pflichtbereiches ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in einem Ergänzungsfach des Wahlpflichtbereichs werden durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres oder Schulhalbjahres erreicht wird.

(5) Die Versetzung in die Oberstufe schließt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Realschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Versetzungszeugnis den Vermerk: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.“

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in mindestens drei Pflichtfächern einschließlich des Schwerpunktes geprüft. In einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu Grunde zu legen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweili-

gen Fachrichtung, einschließlich des besonderen schriftlichen Prüfungsfaches, ergeben sich aus Anlage 1. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 9 und höchstens 12 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(3) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines Faches beziehungsweise mehrerer Fächer des Lernbereichs I beziehungsweise des Schwerpunktes innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten. In der Fachrichtung Gewandmeister ist das Material für die praktischen Anteile der Facharbeit von der Schülerin beziehungsweise vom Schüler bereitzustellen

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Das Ergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note der Facharbeit und die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach § 6 Absatz 3 besteht. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“.

(2) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Wirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“.

(3) Der Abschluss der Fachrichtung Gewandmeister berechtigt zur Führung

der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gewandmeisterin“ oder „Staatlich geprüfter Gewandmeister“.

(4) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Fachrichtungen von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Berufsbezeichnungen zulassen (landesrechtliche Berufsbezeichnung).

§ 10 **Abschlusszeugnis**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält den Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung. In dem Vermerk ist die Fachrichtung mit anzugeben. Erfolgte die Ausbildung in einem Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung, ist der Schwerpunkt mit anzugeben. Berechtigt der Abschluss zur Führung einer landesrechtlichen Berufsbezeichnung, enthält das Zeugnis den Vermerk, dass diese mit der durch § 9 Absätze 1 bis 3 jeweils festgelegten Berufsbezeichnung gleichgestellt ist (Gleichstellungsvermerk).

(2) Das Ergebnis der Facharbeit wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

Abschnitt 3 **Erwerb der Fachhochschulreife**

§ 11 **Voraussetzungen des Erwerbs**

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass innerhalb des jeweiligen Fachbereiches im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage 1 bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. Die in den jeweiligen Fachrichtungen zu belegenden Fächer ergeben sich

aus der Anlage 1. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der jeweiligen Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung.

(2) Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht teilgenommen haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 3 besteht.

§ 12 **Zuerkennung, Zeugniseintrag**

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 und 22. Oktober 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Abschnitt 4 **Prüfung für Externe**

§ 13 **Prüfung für Externe**

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung für Externe wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Einschließlich der Ergänzungsfächer des Schwerpunktes wird schriftlich in fünf Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus Anlage 1. Für die einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt wenigstens 15 und höchstens 20 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Mündlich wird in allen Fächern des Pflichtbereiches geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu

stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens in der Hälfte der Fächer mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(7) Wer nach Abschluss einer Hochschulausbildung in einer Fortbildungsmaßnahme auf die Prüfung für Externe vorbereitet worden ist, wird abweichend von Absatz 2 auch dann zugelassen, wenn die Ausbildung in einem Zugangsberuf gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 abgeschlossen wurde und die Dauer der Berufstätigkeit in einem der Zugangsberufe weniger als ein Jahr beträgt. Für Prüflinge mit abgeschlossener Hochschulausbildung sind die Fächer Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft keine Prüfungsfächer. Auf die Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern kann verzichtet werden, wenn sie Gegenstand einer Hochschulprüfung gewesen sind. Die Anzahl der Prüfungsfächer und die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung verringert sich entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

**Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 3 Absätze 2 bis 4 und
der Fächer der schriftlichen Prüfung
nach § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit "P" gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung "P*" auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß der Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der KMK über „den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) – in der jeweils geltenden Fassung – durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit "EP" gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

1. Fachbereich Technik

a) Fachrichtung Bautechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Bemessen	P	EP
Planen und konstruieren	bP	EP
Baubetrieb	P	EP

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation¹⁾
 Fachenglisch¹⁾
 Wirtschaft und Gesellschaft

Wahlpflichtbereich EP (zwei Prüfungen)

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

b) Fachrichtung Chemietechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Labor und Betrieb organisieren	P	EP
Messen und auswerten	bP	EP
Stoffe darstellen und analysieren	P	EP

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation¹⁾
 Fachenglisch¹⁾
 Wirtschaft und Gesellschaft

Wahlpflichtbereich EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

c) Fachrichtung Elektrotechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Energieanlagen analysieren und planen	P*	EP
Elektronische Systeme dimensionieren	bP	EP
Anlagen automatisieren	P*	EP
Rechnersysteme einrichten und vernetzen	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

d) Fachrichtung Luftfahrttechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Technische Systeme berechnen	bP	EP
Flugmechanik analysieren	P	EP
Entwicklung und Konstruktion	P	EP
Komponenten und Aggregate einsetzen		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

e) Fachrichtung Holztechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Gestalten und konstruieren	P	EP
Fertigungsverfahren anwenden	P	EP
Betriebsdaten optimieren	bP	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

f) Fachrichtung Informationstechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Planen und installieren	P*	EP
Verbinden und einrichten	bP	EP
Konfigurieren und administrieren	P*	EP
Entwickeln und programmieren	P*	EP

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		

Wahlpflichtbereich

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

g) Fachrichtung Karosserie und Fahrzeugbautechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Fahrzeugkomponenten konzipieren	P	EP
Berechnen und entwerfen	bP	EP
Computergestütztes konstruieren	P	EP
Steuern und regeln		EP
Fertigungs- und Arbeitsabläufe planen		EP

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		

Wahlpflichtbereich

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

h) Fachrichtung Maschinentechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Berechnen und konstruieren	bP	EP
Steuern und automatisieren	P	EP
Fertigen und vertreiben	P	EP

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		EP

Wahlpflichtbereich

EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

i) Fachrichtung Mechatronik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Planen und konfigurieren	P	EP
Entwickeln und einrichten	bP	EP
Konstruieren und dokumentieren	P	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		EP
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

j) Fachrichtung Medien

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Bereitstellen und prüfen	bP	EP
Aufbauen und in Betrieb nehmen	P*	EP
Planen und organisieren	P*	EP
Bewerten und bearbeiten	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

k) Fachrichtung Umweltschutztechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Umweltbewertung und Umweltsanierung	P*	EP
Umweltmanagement	bP	EP
Technischer Umweltschutz	P*	EP
Regenerative Energieformen	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wahlpflichtbereich		
		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

2. Fachbereich Wirtschaft

a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Analyse unternehmerischer Handlungsfelder	P	EP
Marketing	P*	EP*
Informations- und Organisationsmanagement	P*	EP*
Controlling	P*	EP*
Kostenmanagement		
Personalmanagement	P*	EP*
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaftsenglisch	bP	EP

Wahlpflichtbereich¹⁾

¹⁾ Das Fach Wirtschaftsmathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemangement

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Unternehmensführung	P	EP
Controlling	P	EP
Organisation		EP
Personalmanagement		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Fachenglisch	bP	EP
2. Fremdsprache		
Wirtschaft und Gesellschaft		

Wahlpflichtbereich¹⁾

¹⁾ Das Fach Wirtschaftsmathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

c) Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Dienstleistungserstellung		
Marketing		EP
Controlling	P*	EP
Organisation	P*	EP
Personalmanagement	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		

Wahlpflichtbereich¹⁾

¹⁾ Das Fach Fachenglisch sowie das Fach Wirtschaftsmathematik müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Gewandmeister

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Entwurf und Gestaltung	P	EP
Konstruktion und Planung	P	EP
Interpretation und Umsetzung	bP	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		EP
Wahlpflichtbereich ¹⁾		EP

¹⁾ Das Fach Fachenglisch sowie das Fach Mathematik müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Verzeichnis der Zugangsberufe nach § 5 Absatz 2

1. Fachbereich Technik

a) Fachrichtung Bautechnik

Asphaltbauer / Asphaltbauerin
Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin
Bauschlosser / Bauschlosserin
Baustoffprüfer / Baustoffprüferin
Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung / Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung
Bauzeichner / Bauzeichnerin
Beton- und Stahlbetonbauer / Beton- und Stahlbetonbauerin
Betonfertigteilbauer / Betonfertigteilbauerin
Betonwerker / Betonwerkerin
Brunnenbauer / Brunnenbauerin
Dachdecker / Dachdeckerin
Estrichleger / Estrichlegerin
Feuerungs- und Schornsteinbauer / Feuerungs- und Schornsteinbauerin
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger / Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
Gleisbauer / Gleisbauerin
Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin
Isolierer / Isoliererin
Isoliermonteur / Isoliermonteurin
Kachelofen- und Luftheizungsbauer / Kachelofen- und Luftheizungsbauerin
Kanalbauer / Kanalbauerin
Maurer / Maurerin
Metallbauer / Metallbauerin - Konstruktionstechnik
Schiffszimmerer / Schiffszimmererin
Stahlbauschlosser / Stahlbauschlosserin
Steinmetz / Steinmetzin
Steinmetz und Steinbildhauer / Steinmetzin und Steinbildhauerin
Straßenbauer / Straßenbauerin
Straßenbautechniker / Straßenbautechnikerin
Stukkateur / Stukkateurin
Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin
Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin
Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer - Isoliermonteur / Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Isoliermonteurin
Wasserbauwerker / Wasserbauwerkerin
Zimmerer / Zimmererin

b) Fachrichtung Chemietechnik

Biologielaborant / Biologielaborantin
Biologisch-technischer Assistent / Biologisch-technische Assistentin
Chemiebetriebsjungwerker / Chemiebetriebsjungwerkerin
Chemiefacharbeiter / Chemiefacharbeiterin
Chemielaborant / Chemielaborantin
Chemielaborjungwerker / Chemielaborjungwerkerin
Chemikant / Chemikantin
Chemisch-biologischer Assistent / Chemisch-biologische Assistentin
Chemisch-technischer Assistent / Chemisch-technische Assistentin
Lacklaborant / Lacklaborantin
Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin
Landwirtschaftlich-technischer Laborant / Landwirtschaftlich-technische Laborantin
Medizinisch-technischer Laborant / Medizinisch-technische Laborantin
Milchwirtschaftlicher Laborant / Milchwirtschaftliche Laborantin
Pharmakant / Pharmakantin
Pharmazeutisch-technischer Assistent / Pharmazeutisch-technische Assistentin

Physikalisch-technischer Assistent / Physikalisch-technische Assistentin
Physiklaborant / Physiklaborantin
Textillaborant / Textillaborantin
Umwelttechnischer Assistent / Umwelttechnische Assistentin
Ver- und Entsorger / Ver- und Entsorgerin

c) Fachrichtung Elektrotechnik

Büroinformationselektroniker / Büroinformationselektronikerin
Büromaschinenmechaniker / Büromaschinenmechanikerin
Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin
Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektromaschinenwickler / Elektromaschinenwicklerin
Elektromechaniker / Elektromechanikerin
Elektrotechnischer Assistent / Elektrotechnische Assistentin
Energieanlagenelektroniker / Energieanlagenelektronikerin
Energieanlageninstallateur / Energieanlageninstallateurin
Energieelektroniker / Energieelektronikerin
Energiegeräteelektroniker / Energiegeräteelektronikerin
Energiegerätemechaniker / Energiegerätemechanikerin
Fachinformatiker / Fachinformatikerin
Fachkraft für Veranstaltungstechnik
Feingeräteelektroniker / Feingeräteelektronikerin
Feinmechaniker / Feinmechanikerin - Fachrichtung Gerätetechnik
Fernmeldeanlagenelektroniker / Fernmeldeanlagenelektronikerin
Fernmeldeelektroniker / Fernmeldeelektronikerin
Fernmeldehandwerker / Fernmeldehandwerkerin
Fernmeldeinstallateur / Fernmeldeinstallateurin
Fernmeldemechaniker / Fernmeldemechanikerin
Fernmeldemonteur / Fernmeldemonteurin
Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
Funkelektroniker / Funkelektronikerin
Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin
Industriemechaniker / Industriemechanikerin - Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik
Informationselektroniker / Informationselektronikerin
Kälteanlagenbauer / Kälteanlagenbauerin
Kommunikationselektroniker / Kommunikationselektronikerin
Kraftfahrzeugelektriker / Kraftfahrzeugelektrikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Mess- und Regelmechaniker / Mess- und Regelmechanikerin
Nachrichtengerätemechaniker / Nachrichtengerätemechanikerin
Physikalisch-technischer Assistent / Physikalisch-technische Assistentin
Physiklaborant / Physiklaborantin
Prozessleitelektroniker / Prozessleitelektronikerin
Radio- und Fernsehtechniker / Radio- und Fernsehtechnikerin
Starkstromelektriker / Starkstromelektrikerin
Technischer Assistent für Informatik / Technische Assistentin für Informatik

d) Fachrichtung Luftfahrttechnik

Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
Blechschorer / Blechschorerin
Dreher / Dreherin
Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektromechaniker / Elektromechanikerin
Feinmechaniker / Feinmechanikerin
Fluggerätbauer / Fluggerätbauerin
Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
Fluggerätmechaniker / Fluggerätmechanikerin
Flugtriebwerkmechaniker / Flugtriebwerkmechanikerin
Flugzeugmechaniker / Flugzeugmechanikerin
Industriemechaniker / Industriemechanikerin

Karosseriebauer / Karosseriebauerin
Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin
Kraftfahrzeugschlosser / Kraftfahrzeugschlosserin
Leichtmetallflugzeugbauer / Leichtmetallflugzeugbauerin
Maschinenbauer / Maschinenbauerin
Maschinenschlosser / Maschinenschlosserin
Mechaniker / Mechanikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Mess- und Regelmechaniker / Mess- und Regelmechanikerin
Metallflugzeugbauer / Metallflugzeugbauerin
Technischer Zeichner / Technischer Zeichnerin
Werkzeugmacher / Werkzeugmacherin
Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin
Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin

e) Fachrichtung Holztechnik

Böttcher / Böttcherin
Bootsbauer / Bootsbauerin
Glaser / Glaserin
Holzbearbeitungsmechaniker / Holzbearbeitungsmechanikerin
Holzflugzeugbauer / Holzflugzeugbauerin
Holzmechaniker / Holzmechanikerin
Modellbauer / Modellbauerin
Modelltischler / Modelltischlerin
Parkettleger / Parkettlegerin
Sägewerker / Sägewerkerin
Schiffszimmerer / Schiffszimmererin
Tischler / Tischlerin
Zimmerer / Zimmererin

f) Fachrichtung Informationstechnik

Büroinformationselektroniker / Büroinformationselektronikerin
Elektrotechnischer Assistent / Elektrotechnische Assistentin
Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin
Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
Elektromechaniker / Elektromechanikerin
Energieelektroniker / Energieelektronikerin
Fachinformatiker / Fachinformatikerin
Fachkraft für Veranstaltungstechnik
Fernmeldeanlagenelektroniker / Fernmeldeanlagenelektronikerin
Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin
Informationselektroniker / Informationselektronikerin
Informatikkaufmann / Informatikkauffrau
IuK-System-Elektroniker / IuK-System-Elektronikerin
IuK-System-Kaufmann / IuK-System-Kauffrau
Kommunikationselektroniker / Kommunikationselektronikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Prozessleitelektroniker / Prozessleitelektronikerin
Radio- und Fernsehtechniker / Radio- und Fernsehtechnikerin
Technischer Assistent für Informatik / Technische Assistentin für Informatik

g) Fachrichtung Karosserie und Fahrzeugbautechnik

Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin
Blechs Schlosser / Blechs Schlosserin
Fahrzeugstellmacher / Fahrzeugstellmacherin
Fluggerätbauer / Fluggerätbauerin
Fluggerätmechaniker / Fluggerätmechanikerin
Flugtriebwerkmechaniker / Flugtriebwerkmechanikerin

Flugzeugmechaniker / Flugzeugmechanikerin
Karosseriebauer / Karosseriebauerin
Karosserie- und Fahrzeugbauer / Karosserie- und Fahrzeugbauerin
Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin
Kraftfahrzeugschlosser / Kraftfahrzeugschlosserin
Metallbauer / Metallbauerin
Metallflugzeugbauer / Metallflugzeugbauerin
Wagner / Wagnerin
Zweiradmechaniker / Zweiradmechanikerin

h) Fachrichtung Maschinentechnik

Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
Automateneinrichter / Automateneinrichterin
Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin
Betriebsschlosser / Betriebsschlosserin
Blechscharfwerker / Blechscharfwerkerin
Bohrwerkdreher / Bohrwerkdreherin
Büchsenmacher / Büchsenmacherin
Büromaschinenmechaniker / Büromaschinenmechanikerin
Chirurgiemechaniker / Chirurgiemechanikerin
Dreher / Dreherin
Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektromechaniker / Elektromechanikerin
Fahrzeugstellmacher / Fahrzeugstellmacherin
Feinmechaniker / Feinmechanikerin
Flugtriebwerkmechaniker / Flugtriebwerkmechanikerin
Flugzeugmechaniker / Flugzeugmechanikerin
Industriemechaniker / Industriemechanikerin
Karosseriebauer / Karosseriebauerin
Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin
Kraftfahrzeugschlosser / Kraftfahrzeugschlosserin
Kunststoffscharfwerker / Kunststoffscharfwerkerin
Kupferschmied / Kupferschmiedin
Landmaschinenmechaniker / Landmaschinenmechanikerin
Maschinenbauer / Maschinenbauerin
Maschinenschlosser / Maschinenschlosserin
Mechaniker / Mechanikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Mess- und Regelmechaniker / Mess- und Regelmechanikerin
Metallflugzeugbauer / Metallflugzeugbauerin
Modellschlosser / Modellschlosserin
Schiffbauer / Schiffbauerin
Schlosser / Schlosserin
Stahlformbauer / Stahlformbauerin
Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin
Universalfräser / Universalfräserin
Universalhärter / Universalhärterin
Universalschleifer / Universalschleiferin
Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin
Walzendreher / Walzendreherin
Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (Physik)
Werkzeugmacher / Werkzeugmacherin
Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin

i) Fachrichtung Mechatronik

Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin
Büroinformationselektroniker / Büroinformationselektronikerin
Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin

Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
Elektromechaniker / Elektromechanikerin
Energieelektroniker / Energieelektronikerin
Feinmechaniker / Feinmechanikerin
Fachinformatiker / Fachinformatikerin
Fernmeldeanlagenelektroniker / Fernmeldeanlagenelektronikerin
Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
Gas- und Wasserinstallateur / Gas- und Wasserinstallateurin
Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin
Industriemechaniker / Industriemechanikerin
Informationselektroniker / Informationselektronikerin
IuK-System-Elektroniker / IuK-System-Elektronikerin
Kälteanlagenbauer / Kälteanlagenbauerin
Kommunikationselektroniker / Kommunikationselektronikerin
Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
Kraftfahrzeugelektriker / Kraftfahrzeugelektrikerin
Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin
Landmaschinenmechaniker / Landmaschinenmechanikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Metallbauer / Metallbauerin
Prozessleitelektroniker / Prozessleitelektronikerin
Werkzeugmacher / Werkzeugmacherin
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer / Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin

j) Fachrichtung Medien

Büroinformationselektroniker / Büroinformationselektronikerin
Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin
Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
Energieelektroniker / Energieelektronikerin
Fachinformatiker / Fachinformatikerin
Fachkraft für Veranstaltungstechnik
Fernmeldeanlagenelektroniker / Fernmeldeanlagenelektronikerin
Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin
Informationselektroniker / Informationselektronikerin
IuK-System-Elektroniker / IuK-System-Elektronikerin
Kommunikationselektroniker / Kommunikationselektronikerin
Mechatroniker / Mechatronikerin
Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton
Prozessleitelektroniker / Prozessleitelektronikerin
Radio- und Fernsehtechniker / Radio- und Fernsehtechnikerin
Technischer Assistent für Informatik / Technische Assistentin für Informatik

k) Fachrichtung Umweltschutztechnik

Baustoffprüfer / Baustoffprüferin
Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung / Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung
Betriebsschlosser / Betriebsschlosserin
Biologielaborant / Biologielaborantin
Biologisch-technischer Assistent / Biologisch-technische Assistentin
Chemiefacharbeiter / Chemiefacharbeiterin
Chemielaborant / Chemielaborantin
Chemisch-biologischer Assistent / Chemisch-biologische Assistentin
Chemisch-technischer Assistent / Chemisch-technische Assistentin
Elektrotechnischer Assistent / Elektrotechnische Assistentin
Feingeräteelektroniker / Feingeräteelektronikerin
Feinmechaniker / Feinmechanikerin
Fischwirt / Fischwirtin
Forstwirt / Forstwirtin
Gärtner / Gärtnerin

Galvaniseur / Galvaniseurin
Gas- Wasserinstallateur / Gas- und Wasserinstallateurin
Kulturbau techniker / Kulturbau technikerin
Landwirt / Landwirtin
Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin
Landwirtschaftlich-technischer Laborant / Landwirtschaftlich-technische Laborantin
Mechaniker / Mechanikerin
Mess- und Regelmechaniker / Mess- und Regelmechanikerin
Pflanzenschutzlaborant / Pflanzenschutzlaborantin
Physikalisch-technischer Laborant / Physikalisch-technische Laborantin
Physiklaborant / Physiklaborantin
Schornsteinfeger / Schornsteinfegerin
Stoffprüfer / Stoffprüferin (Chemie)
Ver- und Entsorger / Ver- und Entsorgerin
Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (Physik)
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer / Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin

2. Fachbereich Wirtschaft

a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

Bankkaufmann / Bankkauffrau
Buchhändler / Buchhändlerin
Bürokaufmann / Bürokauffrau
Datenverarbeitungskaufmann / Datenverarbeitungskauffrau
Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
Drogist / Drogistin
Einzelhandelskaufmann / Einzelhandelskauffrau
Fachhilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen / Fachhilfin in steuer- und wirtschaftsber-
ratenden Berufen
Fachkaufmann im Radiohandel / Fachkauffrau im Radiohandel
Industriekaufmann / Industriekauffrau
Informatikkaufmann / Informatikkauffrau
IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
Kaufmann für audiovisuelle Medien / Kauffrau für audiovisuelle Medien
Kaufmann für Bürokommunikation / Kauffrau für Bürokommunikation
Kaufmann für Verkehrsservice / Kauffrau für Verkehrsservice
Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann im Gesundheitswesen / Kauffrau im Gesundheitswesen
Kaufmann im Groß- und Außenhandel / Kauffrau im Groß- und Außenhandel
Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag / Kauffrau im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft / Kauffrau in der Grundstücks- und Woh-
nungswirtschaft
Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe / Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststätten-
gewerbe
Luftverkehrskaufmann / Luftverkehrskauffrau
Musikalienhändler / Musikalienhändlerin
Postverkehrskaufmann / Postverkehrskauffrau
Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau
Schiffahrtskaufmann / Schiffahrtskauffrau
Seegüterkontrolleur / Seegüterkontrolleurin
Servicekaufmann im Luftverkehr / Servicekauffrau im Luftverkehr
Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau
Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
Sport- und Fitnesskaufmann / Sport- und Fitnesskauffrau
Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte
Tankstellenkaufmann / Tankstellenkauffrau
Veranstaltungskaufmann / Veranstaltungskauffrau
Verkäufer / Verkäuferin
Verlagskaufmann / Verlagskauffrau
Versicherungskaufmann / Versicherungskauffrau
Verwaltungsfachangestellter / Verwaltungsfachangestellte
Werbekaufmann / Werbekauffrau

b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemanagement

Fachgehilfe im Gastgewerbe / Fachgehilfin im Gastgewerbe
Fachkraft im Gastgewerbe
Fachmann für Systemgastronomie / Fachfrau für Systemgastronomie
Hotelfachmann / Hotelfachfrau
Hotelkaufmann / Hotelkauffrau
Koch / Köchin
Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau
Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau

c) Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung

Bäcker / Bäckerin
Bäckereifachverkäufer / Bäckereifachverkäuferin
Diätassistent / Diätassistentin
Fachgehilfe im Gastgewerbe / Fachgehilfin im Gastgewerbe
Fachkraft im Gastgewerbe
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Fachkraft für Süßwarentechnik
Fachmann für Systemgastronomie / Fachfrau für Systemgastronomie
Fleischer / Fleischerin
Fleischereifachverkäufer / Fleischereifachverkäuferin
Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin
Hotelfachmann / Hotelfachfrau
Hotel- und Gaststättengehilfe / Hotel- und Gaststättengehilfin
Koch / Köchin
Konditor / Konditorin
Konditoreifachverkäufer / Konditoreifachverkäuferin
Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Gewandmeister

Damenschneider / Damenschneiderin
Herrenschnneider / Herrenschnneiderin
Modeschneider / Modeschneiderin

Artikel 8

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 2. März 1999 (HmbGVBl. S. 47), geändert am 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 211, 2001 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist oder“

2. In der Anlage wird in Nummer 1 der Anmerkungen Satz 3 gestrichen.

Artikel 9

Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Übergang

Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr erfolgt ohne Versetzung.

§ 3 Zeugnisse

(1) Im Zeugnis wird vermerkt, wenn bei gleichbleibendem Leistungsstand das Abschlusszeugnis der Berufsschule nicht erreicht werden kann.

(2) Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler verpflichtet, eine Zeugnisdurchschrift der Ausbilderin beziehungsweise dem Ausbilder sowie im Falle der Minderjährigkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers einem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben. Die Ausbilderin beziehungsweise der Ausbilder sowie im Falle der Minderjährigkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers ein Erziehungsberechtigter bestätigt die Kenntnisnahme des Zeugnisses auf der Zeugnisdurchschrift.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden.

(4) Soweit nach Absatz 3 keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden, gilt folgendes: Besteht nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen

die Gefahr, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler das Abschlusszeugnis der Berufsschule nicht erreicht oder haben sich ihre beziehungsweise seine Leistungen im ersten Halbjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahreszeugnis um durchschnittlich etwa eine Note verschlechtert, so erhalten die Schülerin oder der Schüler oder im Fall ihrer beziehungsweise seiner Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie die Ausbildende beziehungsweise der Ausbilder eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

§ 4 Abschlusszeugnis

(1) Grundlage der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Abschlusszeugnis sind die Leistungen während der Gesamtdauer der berufsschulischen Ausbildung.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule erhält, wer in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgleichen kann.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen Ausbildungsbereichs können nicht ausgeglichen werden. Soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangel-

hafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt.

§ 5

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleiches gilt für einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer öffentlich geförderten und in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführten Bildungsmaßnahme.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn

1. der Unterricht an der Berufsschule gemäß der "Rahmenvereinbarung über die Berufsschule" [Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1991 (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Leitzahl 323)] erteilt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde; die Durchschnittsnote wird aus allen Zeugnisnoten errechnet; soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangelhafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt,
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen und
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde.

(3) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule oder dem Abschlusszeugnis der Realschule aufgenommen.

§ 6

Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache

(1) Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache hat erworben, wer

1. mindestens in fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren eine Fremdsprache an einer staatlichen Schule erlernt und mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat, oder
2. das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule und durchgehend an der Berufsschule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

§ 7

Fremdsprachenprüfung in der Berufsschule

(1) Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schulhalbjahr der Berufsschule besuchen und die nicht über ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 1 verfügen, können diese durch eine Prüfung im Fach Englisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) An der Prüfung im Fach Englisch kann nur teilnehmen, wer am Unterricht im Fach Englisch der Berufsschule durchgehend teilgenommen hat und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchge-

führt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Auf Grund der Rechtsvorschriften, die in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannt sind, wird ferner verordnet:

§ 1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 140, 190),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 137) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 135) in der geltenden Fassung,
4. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 198),
5. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Agrarwirtschaft vom 25. Juli 2000

(HmbGVBl. S. 183, 212, 2001 S. 69),

6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Uhrmacher vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 214),
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Farbe vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 213, 2001 S. 69),
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 25. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 177) in der geltenden Fassung,
9. die Zeugnisordnung der Berufsschule vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 49).

§ 2 Übergangsbestimmung

Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2002 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Nachdruck der Stundentafeln für die Grundschule und die Primarstufe der Sonderschulen sowie der für das Schuljahr 2002/2003 geltenden Stundentafeln für die Sekundarstufe I

Nachstehend werden die ab 01.08.2002 geltenden Stundentafeln abgedruckt.

Detaillierte Informationen über die Änderungen der Stundentafeln für die Sekundarstufe I für das Schuljahr 2002/2003 haben die Schulen bereits im Vorwege erhalten.

Die Stundentafeln für das Schuljahr 2003/2004 für die Sekundarstufe I werden nach Änderung des Schulgesetzes abgedruckt.

Hinweis: § 3 Abs. 2 der Stundentafel für die Sekundarstufe I lautet ab 01.08.2002:

„(2) Für Schulen, die im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde bilingual unterrichten, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der in Anlage X genannten Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache auf bis zu 36 erhöht.“

Stundentafeln für die Grundschule

Regelstundentafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	
	Unterrichtsstunden				
1. Pflichtunterricht:	} 19				
Deutsch		6	5	5	
Mathematik		5	5	5	
Sachunterricht		3	4	4	
Künste					
— Musik/Bildende Kunst		4	3	3	
— Wahlpflicht		1	1	1	
Religion		*)	2	2	
Englisch		—	—	2	2
Sport		3	3	3	3
Freie Gestaltung	2	2	2	2	
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	3	3	—	—	
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	27	27	27	27	

*) Unterrichtsinhalte werden in den Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

Flexibilisierungstafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	
	Unterrichtsstunden				
1. Pflichtunterricht:	} 19				
Deutsch		6	5	5	
Mathematik		5	5	5	
Sachunterricht		3	4 oder 5	4 oder 5	
Künste		5	4	4	
— Musik/Bildende Kunst		3 oder 4	2 oder 3	2 oder 3	
— Wahlpflicht		2 oder 1	2 oder 1	2 oder 1	
Religion		*)	2	2	
Englisch		—	—	2	2
Sport		3	3	3	3
Freie Gestaltung	2 oder 1	2 oder 1	2 oder 1	2 oder 1	
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	3	3	—	—	
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	27	27	27	27	

*) Unterrichtsinhalte werden in den Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.“

Studentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen

Regelstudentenafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
1. Pflichtunterricht:	} 18			
Deutsch		6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4	4
Musik/Bildende Kunst		4	3	3
Religion		*)	2	2
Englisch	—	—	2	2
Sport	3	3	3	3
Freie Gestaltung	2	2	1	1
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	2	2	—	—
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	25	25	25	25

*) Unterrichtsinhalte werden in der Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

Flexibilisierungstafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
1. Pflichtunterricht:	} 18			
Deutsch		6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4 oder 5	4 oder 5
Musik/Bildende Kunst		4	3	3
Religion		*)	2	2
Englisch	—	—	2	2
Sport	3	3	3	3
Freie Gestaltung	2	2	1 oder 2	1 oder 2
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	2	2	—	—
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	25	25	25	25

*) Unterrichtsinhalte werden in der Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

Die Anlagen I bis XIII erhalten folgende Fassung:

Anlage I

Regelstundentafel für die integrierte Gesamtschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Pflichtfächer:							
Deutsch	5	4	4	4	3	3	23
Mathematik	4	4	5	4	3	3	23
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
Naturwissenschaften	2	3	2	4	5	6	22
Pflichtfächer:							
Chemie				2	2	2	6
Biologie	2	3	2		1	2	8
Physik				2	2	2	
Pflichtfach:							
Arbeitslehre/ Berufsorientierung	2	2			2	2	8
Gesellschaftslehre	3	3	3	3	2	3	17
Pflichtfach:							
Politik¹	3	3	3	3	2	3	17
Religion/Ethik	2	2			2		6
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2		2
Künste	4	4	2	2	2	2	16
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst	2	2					4
Musik	2	2					4
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	2	8
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer²			6	6	6	6	24
2. Fremdsprache ³			4	4	4	4	16
3. Fremdsprache					3	3	6
Klassenlehrerstunden	1	1	1	1	1	1	6
Wochenstunden	30	30	30	31	32	32	185

¹ Das Fach Politik umfasst Inhalte der Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde.

² Wahlpflichtfächer entsprechend § 3 Absatz 5 Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule vom 21. Juli 1998 (HmbGVBl S. 173).

³ Mit der Wahl einer zweiten Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um jeweils 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Flexibilisierungstafel für die integrierte Gesamtschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
Pflichtfächer:							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
Mathematik	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
1. Fremdsprache	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2	20 bis 24
Pflichtfächer:							
Chemie							4 bis 8
Biologie							6 bis 10
Physik							6 bis 10
Pflichtfach:							
Arbeitslehre/ Berufsorientierung							8 bis 12
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	2	17 bis 21
Pflichtfach:							
Politik¹	2	2	2	2	2	2	
Religion/Ethik	2	2			2		6 bis 10
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2		2 bis 6
Künste	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst							4 bis 10
Musik							4 bis 10
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel							4 bis 12
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer²			4	4	4	4	20 bis 24
2. Fremdsprache ³							16 bis 18
3. Fremdsprache							6 bis 8
Klassenlehrerstunden	1	1	1	1	1	1	6 bis 8
Wochenstunden	30	30	30	31	32	32	185

¹ Das Fach Politik umfasst Inhalte der Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde.

² Wahlpflichtfächer entsprechend § 3 Absatz 5 Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule vom 21. Juli 1998 (HmbGVBl S. 173).

³ Mit der Wahl einer zweiten Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um jeweils 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Regelstundentafel für die kooperative Gesamtschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Pflichtfächer:							
Deutsch	5	4	4	4	3	4	24
Mathematik	5	4	4	4	3	3	23
1. Fremdsprache	5	4	4	4	3	3	23
Naturwissenschaften/ Technik	3	5	2	4	6	6	26
Pflichtfächer:							
Chemie				2	2	2	6
Biologie			2		2	2	9
Physik	3	5		2	2	2	9
Arbeit und Technik							2
Gesellschaftslehre	2	2	4	4	4	5	21
Pflichtfach:							
Erdkunde	2	2	2	2		2	8
Geschichte			2	2	2	2	10
Sozialkunde/ Berufsorientierung					2	1	3
Religion/Ethik	2	2			2		6
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2		2
Künste	4	4	4	4	2	2	20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer¹			5	4	5	6	20
2. Fremdsprache			5	4	3	4	16
3. Fremdsprache					3 ²	3 ²	6
Klassenlehrerstunden	1	1	1				3
Wochenstunden	30	29	31	31	31 ²	31 ²	179

¹ Wahlpflichtfächer entsprechend § 3 Absatz 4 Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule vom 21. Juli 1998 (HmbGVBI S. 182).

² Mit der Wahl einer 3. Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden für den Bereich der Wahlpflichtfächer um 1 Unterrichtsstunde pro Woche und Jahrgangsstufe.

Flexibilisierungstafel für die kooperative Gesamtschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	Mindeststunden						Gesamtstunden
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	4	4	3	3	3	3	22 bis 25
Mathematik	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
1. Fremdsprache	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
Naturwissenschaften/ Technik	2	2	2	2	2	2	20 bis 26
Pflichtfächer:							
Chemie							4 bis 8
Biologie							8 bis 12
Physik							6 bis 10
Arbeit und Technik							0 bis 3
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	3	3	17 bis 22
Pflichtfach:							
Erdkunde							6 bis 10
Geschichte							8 bis 12
Sozialkunde/ Berufsorientierung							0 bis 4
Religion/Ethik	2	2			2		6 bis 10
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2		2 bis 6
Künste	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst							6 bis 12
Musik							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer¹			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache							16 bis 18
3. Fremdsprache ²							6 bis 8
Klassenlehrerstunden	1	1	1				3 bis 6
Wochenstunden²	30	30	31	31	31	32	186

¹ Wahlpflichtfächer entsprechend § 3 Absatz 4 Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule vom 21. Juli 1998 (HmbGVBI S. 182).

² Mit der Wahl einer 3. Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden für den Bereich der Wahlpflichtfächer um 1 Unterrichtsstunde pro Woche und Jahrgangsstufe.

Anlage V

Regelstundentafel für die Hauptschule für das Schuljahr 2002/2003						
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden					
	in der Jahrgangsstufe					in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Pflichtfächer:						
Deutsch	5	4	4	4	4	21
Mathematik	5	4	4	4	4	21
1. Fremdsprache¹	4	4	4	4	4	20
Naturwissenschaften/ Technik	4	4	4	4	4	20
Pflichtfächer:						
Chemie				2	2	4
Biologie			2	2		8
Physik	4	4	2		2	6
Technik						2
Pflichtfach:						
Arbeitslehre/ Berufsorientierung			2	2	2	6
Gesellschaftslehre	2	2	4	4	3	15
Pflichtfach:						
Erdkunde	2	2	2	2		6
Geschichte/Politik			2	2	3	9
Religion/Ethik	2	2			2	6
Pflichtfach:						
Religion	2	2				4
Wahlpflichtfach:						
Religion oder Ethik					2	2
Künste	4	4	2	2	2	14
Pflichtfächer:						
Bildende Kunst	2	2				4
Musik	2	2				4
Wahlpflichtfächer:						
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	6
Pflichtfach:						
Sport	3	3	3	3	3	15
Wahlpflichtfächer¹			3	3	2	8
Arbeitslehre Technik						
Arbeitslehre Hauswirtschaft						
Klassenlehrerstunde	1	1	1	1	1	5
Wochenstunden	30	28	31	31	31	151

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

Flexibilisierungstafel für die Hauptschule für das Schuljahr 2002/2003						
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden					
	Mindeststunden					Gesamtstunden
	in der Jahrgangsstufe					in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Pflichtfächer:						
Deutsch	4	4	3	3	3	19 bis 24
Mathematik	4	4	3	3	3	19 bis 24
1. Fremdsprache	4	4	3	3	3	18 bis 20
Naturwissenschaften/ Technik	3	3	3	3	3	18 bis 22
Pflichtfächer:						
Chemie						3 bis 6
Biologie						6 bis 10
Physik						4 bis 8
Technik						1 bis 3
Pflichtfach:						
Arbeitslehre/ Berufsorientierung				2	2	4 bis 6
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	15 bis 18
Pflichtfach:						
Erdkunde						5 bis 8
Geschichte/Politik						7 bis 11
Religion/Ethik	2	1			2	5 bis 8
Pflichtfach:						
Religion	2	1				3 bis 6
Wahlpflichtfach:						
Religion oder Ethik					2	2 bis 4
Künste	3	3	2	2	2	12 bis 16
Pflichtfächer:						
Bildende Kunst						3 bis 6
Musik						3 bis 6
Wahlpflichtfächer:						
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	6 bis 10
Pflichtfach:						
Sport	3	3	3	3	3	15
Wahlpflichtfächer¹			2	2	2	6 bis 12
Arbeitslehre Technik						
Arbeitslehre Hauswirtschaft						
Klassenlehrerstunde	1	1	1	1	1	5 bis 7
Wochenstunden	30	28	31	31	31	146

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

Anlage VII

Regelstundentafel für die Realschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Pflichtfächer:							
Deutsch	5	4	4	4	4	4	25
Mathematik	5	4	4	4	4	4	25
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
Naturwissenschaften/ Technik	4	4	4	4	4	4	24
Pflichtfächer:							
Chemie					2	2	4
Biologie			2	2	2		10
Physik	4	4	2	2		2	8
Technik							2
Pflichtfach:							
Arbeitslehre/ Berufsorientierung			2	2	2	2	8
Gesellschaftslehre	2	2	4	4	2	2	16
Pflichtfach:							
Erdkunde	2	2	2	2			6
Geschichte/Politik			2	2	2	2	10
Religion/Ethik	2	2			2	2	8
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2	2	4
Künste	4	4	2	2	2	2	16
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst	2	2					4
Musik	2	2					4
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	2	8
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer¹			4	4	4	4	16
Arbeitslehre Technik							
Arbeitslehre Hauswirtschaft							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16
Klassenlehrerstunde	1	1					2
Wochenstunden	30	28	31	31	31	31	184

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

Flexibilisierungstafel für die Realschule für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	Mindeststunden						Gesamtstunden
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Pflichtfächer:							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	22 bis 26
Mathematik	4	4	3	3	3	3	22 bis 26
1. Fremdsprache	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
Naturwissenschaften/ Technik	3	3	3	3	3	3	20 bis 25
Pflichtfächer:							
Chemie							4 bis 7
Biologie							8 bis 12
Physik							6 bis 10
Technik							1 bis 3
Pflichtfach:							
Arbeitslehre/ Berufsorientierung				2	2	2	6 bis 8
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	2	16 bis 21
Pflichtfach:							
Erdkunde							5 bis 8
Geschichte/Politik							8 bis 12
Religion/Ethik	2	1			2	2	7 bis 9
Pflichtfach:							
Religion	2	1					3 bis 5
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2	2	4 bis 6
Künste	3	3	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst							3 bis 6
Musik							3 bis 6
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	2	8 bis 12
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer¹			4	4	4	4	16 bis 20
Arbeitslehre Technik							
Arbeitslehre Hauswirtschaft							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
Klassenlehrerstunde	1	1					2
Wochenstunden	30	28	30	30	30	30	176

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

Anlage IX

Regelstundentafel für das neunstufige Gymnasium für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Pflichtfächer:							
Deutsch	5	4	4	4	3	4	24
Mathematik	5	5	4	4	3	3	24
1. Fremdsprache	5	4	4	3	3	3	22
2. Fremdsprache			5	5	3	3	16
Naturwissenschaften/ Technik	4	2	4	4	5	6	25
Pflichtfächer:							
Chemie					3	2	5
Biologie			2	2		2	10
Physik	4	2	2	2	2	2	8
Technik							2
Gesellschaftslehre	2	4	2	4	5	4	21
Pflichtfach:							
Erdkunde	2	2		2	2		8
Geschichte		2	2	2	2	2	10
Sozialkunde/ Berufsorientierung					1	2	3
Religion/Ethik	2	2			2	2	8
Pflichtfach:							
Religion	2	2					4
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2	2	4
Künste	4	4	4	4	2	2	20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer^{1,2}					2	2	4
Künste ²					2	2	4
3. Fremdsprache ³					3	3	6
Wochenstunden	30	28	30	31	31	32	182

¹ Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird mit 5 Unterrichtsstunden je Jahrgang und Woche unterrichtet.

² Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

³ Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Flexibilisierungstafel für das neunstufige Gymnasium für das Schuljahr 2002/2003							
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
	Mindeststunden						
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
Pflichtfächer:							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
Mathematik	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
1. Fremdsprache¹	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
2. Fremdsprache			4	4	3	3	16 bis 19
Naturwissenschaften/ Technik	2	2	3	3	4	5	20 bis 26
Pflichtfächer:							
Chemie							4 bis 7
Biologie							8 bis 12
Physik							6 bis 10
Technik							0 bis 3
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	4	3	17 bis 21
Pflichtfach:							
Erdkunde							7 bis 11
Geschichte							8 bis 12
Sozialkunde/ Berufsorientierung							0 bis 4
Religion/Ethik	2	1			2	2	7 bis 9
Pflichtfach:							
Religion	2	1					3 bis 5
Wahlpflichtfach:							
Religion oder Ethik					2	2	4 bis 6
Künste	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
Bildende Kunst							6 bis 12
Musik							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer^{2 3}					2	2	4 bis 10
Künste²							4 bis 6
3. Fremdsprache⁴							6 bis 10
Wochenstunden	30	28	30	31	31	32	182

¹ In bilingualen Zügen erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache in den Klassen 5 bis 10 insgesamt auf bis zu 36.

² Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 9 und 10 mit je 5 Wochenstunden unterrichtet.

³ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

⁴ Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, so umfasst der Unterricht in dieser Fremdsprache 3, 4 oder 5 Wochenstunden; damit erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 9 und 10 um je eine Unterrichtsstunde pro Woche.

Anlage XI:

Regelstundentafel für das siebenstufige Gymnasium für das Schuljahr 2002/2003					
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden				
	in der Jahrgangsstufe				in den Jahrgangsstufen
	7	8	9	10	7 bis 10
Pflichtfächer:					
Deutsch	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4	4	3	15
1. Fremdsprache	4	3	3	3	13
2. Fremdsprache	5	5	4	3	17
Naturwissenschaften	2	4	5	6	17
Pflichtfächer:					
Chemie			3	2	5
Biologie	2	2		2	6
Physik		2	2	2	6
Gesellschaftslehre	4	4	4	4	16
Pflichtfach:					
Erdkunde	2	2	2		6
Geschichte	2	2	2	2	8
Sozialkunde/ Berufsorientierung				2	2
Religion/Ethik			2	2	4
Wahlpflichtfach:					
Religion oder Ethik			2	2	4
Künste	4	4	2	2	12
Pflichtfächer:					
Bildende Kunst	2	2			4
Musik	2	2			4
Wahlpflichtfächer:					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4
Pflichtfach:					
Sport	3	3	3	3	12
Wahlpflichtfächer¹			2	2	4
Künste¹			2	2	4
3. Fremdsprache²			3	3	6
Wochenstunden	30	31	31	31	124

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

² Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Flexibilisierungstafel für das siebenstufige Gymnasium für das Schuljahr 2002/2003					
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden				
	Mindeststunden				Gesamtstunden
	in der Jahrgangsstufe				in den Jahrgangsstufen
	7	8	9	10	7 bis 10
Pflichtfächer:					
Deutsch	3	3	3	3	14 bis 16
Mathematik	3	3	3	3	14 bis 16
1. Fremdsprache¹	3	3	3	3	13 bis 16
2. Fremdsprache	4	4	3	3	16 bis 19
Naturwissenschaften/ Technik	3	3	4	5	15 bis 19
Pflichtfächer:					
Chemie					4 bis 7
Biologie					6 bis 8
Physik					6 bis 10
Technik					0
Gesellschaftslehre	2	2	4	3	15 bis 19
Pflichtfach:					
Erdkunde					6 bis 9
Geschichte					8 bis 12
Sozialkunde/ Berufsorientierung					0 bis 4
Religion/Ethik			2	2	4 bis 6
Pflichtfach:					
Religion					
Wahlpflichtfach:					
Religion oder Ethik			2	2	4 bis 6
Künste	2	2	2	2	12 bis 16
Pflichtfächer:					
Bildende Kunst					4 bis 8
Musik					4 bis 8
Wahlpflichtfächer:					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4 bis 8
Pflichtfach:					
Sport	3	3	3	3	12
Wahlpflichtfächer¹			2	2	4 bis 6
Künste¹					4 bis 6
3. Fremdsprache²					6 bis 10
Wochenstunden	30	31	32	31	124

¹ Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

² Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Regel- und Flexibilisierungstafel für das Aufbaugymnasium für das Schuljahr 2002/2003				
Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden			Gesamtstunden
	in der Jahrgangsstufe		in den Jahrgangsstufen	in den Jahrgangsstufen
	9	10	9 und 10	9 und 10
Pflichtfächer:				
Deutsch	3	3	6	6 bis 8
Mathematik	4	3	7	6 bis 8
1. Fremdsprache	3	3	6	6 bis 8
2. Fremdsprache	4	4	8	7 bis 9
Naturwissenschaften	6	6	12	10 bis 13
Pflichtfächer:				
Chemie	2	2	4	
Biologie	2	2	4	
Physik	2	2	4	
Gesellschaftslehre	4	5	9	8 bis 11
Pflichtfach:				
Erdkunde	1	1,5	2,5	
Geschichte	1	1,5	2,5	
Sozialkunde/ Berufsorientierung	2	2	4	
Religion/Ethik	2	2	4	4 bis 6
Wahlpflichtfach:				
Religion oder Ethik	2	2	4	4 bis 6
Künste	2	2	4	4 bis 8
Wahlpflichtfächer:				
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	2	2	4	
Pflichtfach:				
Sport	3	3	6	6
Wochenstunden	31	31	62	62

Die Behörde für Bildung und Sport gibt folgende Richtlinie bekannt:

Richtlinie für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen

Die Sprachfeststellungsprüfung dient der Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten, die Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung außerhalb Deutschlands in ihrer Herkunftssprache erworben haben. Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note kann unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen an die Stelle einer Bewertung der Leistungen in der ersten oder in der zweiten Fremdsprache treten.

Eine Sprachfeststellungsprüfung kann durchgeführt werden, wenn fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer vergleichbaren Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden festgelegt:

1. Zielgruppe der Sprachfeststellungsprüfung,
2. Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht; Leistungsbewertung,
3. Meldung zur Sprachfeststellungsprüfung,
4. Einsetzung eines Prüfungsausschusses und Durchführung der Prüfung,
5. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sprachfeststellungsprüfung sowie Anforderungsniveau,
6. Bewertung der Leistungen,
7. Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung,
8. Bescheinigung über die Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung.

1. Zielgruppe der Sprachfeststellungsprüfung

- 1.1 Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die im Verlaufe der Sekundarstufe I in eine staatlichen Schule in Hamburg eintreten, können ihre außerhalb Deutschlands erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Herkunftssprache in einer Sprachfeststellungsprüfung nachweisen.
- 1.2 Für die Zulassung zu einer Sprachfeststellungsprüfung gelten folgende Voraussetzungen:
 - Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Sekundarstufe I einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland nicht von Anfang an besucht.
 - Die Schülerin oder der Schüler konnte noch nicht mit Erfolg in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden.
 - Die Aufnahme in eine staatliche Schule mit entsprechendem herkunftssprachlichem Sprachenangebot war nicht möglich.
- 1.3 Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 1.1, die in die Klasse 9 oder 10 des Gymnasiums eintreten und die Zeugnisnote für die erste Fremdsprache durch die Note der Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Übernahme einer Vornote ersetzen wollen, besuchen das Aufbaugymnasium.

2. Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht; Leistungsbewertung

- 2.1 Die unter Ziffer 1 genannten Schülerinnen und Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht in der ersten und – soweit für den jeweiligen Bildungsgang festgelegt – zweiten Fremdsprache der Regelklasse teil; die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler zielt dabei auf die schnellstmögliche Integration in den regulären Fremdsprachenunterricht. Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht wird im Zeugnis vermerkt.
- 2.2 Die Erteilung einer Note für die von der Schülerin oder dem Schüler im Fremdsprachenunterricht erbrachten Leistungen kann im ersten Schulbesuchsjahr auf Antrag der Eltern oder der Klassen- bzw. Fachlehrkräfte ausgesetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der individuellen Lernvoraussetzungen und der Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers.
- 2.3 Ab dem zweiten Schulbesuchsjahr werden die im Fremdsprachenunterricht erbrachten Leistungen mit einer Note bewertet. Die Zeugnisnote für die erste oder für die zweite Fremdsprache kann auf Antrag der Eltern oder der Klassen- bzw. Fremdsprachenlehrkräfte durch die Note der Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden; die Entscheidung über den Antrag trifft die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der individuellen Lernvoraussetzungen und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 2.4 Hat die Schülerin oder der Schüler drei vollständige Schuljahre am Fremdsprachenunterricht der Regelklasse teilgenommen, entfällt die Möglichkeit, die Zeugnisnote durch die Note der Sprachfeststellungsprüfung zu ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Schule.
- 2.5 In den nachfolgend aufgeführten Fällen tritt die Übernahme einer Vornote an die Stelle einer Sprachfeststellungsprüfung:
 - Bei Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 einer staatlichen Schule eintreten und die zuvor in ihrem Herkunftsland erfolgreich am Unterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben, wird in den Zeugnissen der 9. und 10. Klasse an Stelle der Zeugnisnote für die erste oder zweite Fremdsprache die Note übernommen, die zuletzt im Herkunftsland für diese Sprache erteilt wurde, wenn ein Zeugnisoriginal mit der Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorliegt.
 - Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am jahrgangentsprechenden Unterricht in ihrer

Herkunftssprache in der Verantwortung der Behörde für Bildung und Sport teilgenommen haben, erhalten die für ihre Leistungen erteilte Note an Stelle einer Note für die zu ersetzende erste oder zweite Fremdsprache.

- Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

3. Meldung zur Sprachfeststellungsprüfung

- 3.1 Nach Entscheidung der Zeugniskonferenz gemäß Ziffer 2.3 beantragt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer über die Schulleitung die Einsetzung eines Prüfungsausschusses für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung.
- 3.2 Die Anträge für einen Prüfungstermin im Januar sind bis zum 30. November des Vorjahres, die Anträge für einen Prüfungstermin im April oder Mai sind bis zum 15. Februar desselben Jahres bei dem zuständigen Referat der Behörde für Bildung und Sport zu stellen.

4. Einsetzung eines Prüfungsausschusses und Durchführung der Prüfung

- 4.1 Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen setzt die Behörde für Bildung und Sport jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus einem Prüfer bzw. einer Prüferin mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie einer bzw. einem Vorsitzenden. Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses muss über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verfügen.
- 4.2 Der Vorsitz liegt bei der zuständigen Behörde. Er kann an ein Mitglied einer Schulleitung delegiert werden.

5. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sprachfeststellungsprüfung sowie Anforderungsniveau

- 5.1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Behörde für Bildung und Sport festgelegt.
- 5.2 Die Prüfungen finden im Januar sowie im April und Mai eines jeden Jahres statt.
- 5.3 Die Prüfungen umfassen einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Leistungsanforderungen richten sich nach den für die Bewertung von Vergleichsarbeiten in der ersten Fremdsprache geltenden Anforderungsniveaus. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben ist das Anforderungsniveau der Vergleichsarbeit der entsprechenden bzw. der nächsthöheren Jahrgangsstufe zugrunde zu legen (vgl. die Übersicht in der Anlage). Die Aufgabenstellungen orientieren sich an den Beispielaufgaben in der von der Behörde für Bildung und Sport herausgegebenen Handreichung.

5.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in ihren Merkmalen, ihrem Umfang und ihrer Dauer den entsprechenden Regelungen für die letzte Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Fremdsprache der jeweiligen Schulform und Jahrgangsstufe (45 bis 90 Minuten).

5.5 Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

5.6 Über die Prüfung ist ein Protokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält den Namen des Prüflings bzw. die Namen der Prüflinge, die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdauer, die Prüfungsaufgaben, die erteilte Note und deren Begründung.

6. Bewertung der Leistungen

- 6.1 Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 ZVO, § 11 Absätze 1 und 3 AO-iGS bzw. §12 Absatz1 APOgyO benotet.
- 6.2 Die Gesamtnote der Sprachfeststellungsprüfung setzt sich aus der gleichwertigen Berücksichtigung der beiden Prüfungsteile zusammen. Wird die schriftliche Prüfung in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 mit „gut“ oder besser beurteilt, kann auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.
- 6.3 Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote mit einfacher Mehrheit fest.

7. Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung

Eine Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer Nachprüfung gemäß § 29 ZVO bzw. §19 Absatz2 AO-iGS erfüllt sind. Die Nachprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss durchgeführt.

8. Bescheinigung über die Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung

- 8.1 Schülerinnen und Schüler, die an einer Sprachfeststellungsprüfung teilgenommen haben, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme.
- 8.2 Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note wird nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen in das Zeugnis aufgenommen und tritt an die Stelle der Note in einer Pflichtfremdsprache. Unter „Bemerkungen“ ist aufzunehmen: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in der ... Fremdsprache.“

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung zum 1. August 2003.

Zeitpunkt und Anforderungsniveau der Sprachfeststellungsprüfungen

Zeitpunkt des Eintritts in die Regelklasse	1. Prüfung		2. Prüfung		3. Prüfung	
	Zeitpunkt	Anforderungsniveau	Zeitpunkt	Anforderungsniveau	Zeitpunkt	Anforderungsniveau
Klasse 5	<i>in Kl. 6</i>	<i>Vergleichsarbeit Kl. 6</i>	<i>in Kl. 7</i>	<i>Vergleichsarbeit Kl. 8</i>	<i>in Kl. 9</i>	<i>Vergleichsarbeit Kl. 9 (Hauptschulabschluss) oder Vergleichsarbeit Kl. 10 (Realschulabschluss bzw. Übergang in die gymnasiale Oberstufe)</i>
Klasse 6	<i>in Kl. 7</i>	<i>Vergleichsarbeit Kl. 8</i>	<i>in Kl. 9</i>	<i>wie 3. Prüfung</i>	<i>dto.</i>	
Klasse 7	<i>in Kl. 8</i>	<i>Vergleichsarbeit Kl. 8</i>	<i>dto.</i>			
Klasse 8	<i>in Kl. 9</i>	<i>wie 3. Prüfung</i>				
Klasse 9	<i>s. Ziff. 2.5, sonst wie 3. Prüfung</i>					
Klasse 10	<i>s. Ziff. 2.5, sonst wie 3. Prüfung</i>					

Die Behörde für Bildung und Sport gibt folgende Richtlinie bekannt:

Richtlinie zur Bewertung der Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht

Die von zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern im herkunftssprachlichen Unterricht erbrachten Leistungen werden nach den näheren Bestimmungen dieser Richtlinie bewertet und finden Eingang in die Halbjahres- und Jahreszeugnisse.

1. Organisationsformen des herkunftssprachlichen Unterrichts

Der herkunftssprachliche Unterricht unter Aufsicht der Behörde für Bildung und Sport kann für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 als zusätzliches Fach angeboten werden, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die für die einzelnen Jahrgangsstufen in der jeweiligen Stundentafelverordnung getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Ab Klasse 7 kann der herkunftssprachliche Unterricht an Stelle der zweiten Fremdsprache, ab Klasse 9 als dritte Fremdsprache angeboten werden.

Der herkunftssprachliche Unterricht kann schulbezogen, schulübergreifend oder schulformübergreifend organisiert werden. Er kann in den Regelunterricht integriert oder ergänzend zum Regelunterricht stattfinden.

2. Leistungsbewertung

2.1 Primarstufe

Die im herkunftssprachlichen Unterricht auf der Primarstufe erbrachten Leistungen werden entweder verbal (Berichtszeugnis) oder mit einer Note bewertet und in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen ausgewiesen. Die verbale Benotung bzw. die Zeugnisnote wird bei der Empfehlung für die weitere Schullaufbahn berücksichtigt.

2.2 Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I richtet sich die Bewertung der Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht in

allen Organisationsformen nach den Anforderungen und Kriterien, die für die Bewertung der Leistungen in der ersten Fremdsprache in der jeweiligen Schulform und Klassenstufe festgelegt sind.

2.2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht als zusätzliches Unterrichtsfach

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können am herkunftssprachlichen Unterricht zusätzlich zum obligatorischen Fremdsprachenunterricht teilnehmen. Die im Unterricht erbrachten Leistungen werden bei regelmäßiger Teilnahme mit einer Note bewertet. Eine mindestens gute Note kann im Jahreszeugnis und im Abschlusszeugnis eine nicht ausreichende Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

2.2.2 Herkunftssprachlicher Unterricht an Stelle der zweiten Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können am herkunftssprachlichen Unterricht an Stelle des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache teilnehmen, sofern dieser nicht obligatorisch ist. Die für die dort erbrachten Leistungen erteilte Note tritt im Zeugnis an die Stelle der Note für die zweite Fremdsprache.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache Englisch gewählt haben, kann die Note in der Herkunftssprache im Zeugnis an die Stelle der ersten Fremdsprache treten.

2.2.3 Herkunftssprachlicher Unterricht als dritte Fremdsprache

Nehmen Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht in der ersten und zweiten Fremdsprache teil und sind diese Fremdsprachen nicht identisch mit ihrer Herkunftssprache, so wird der herkunftssprachliche Unterricht als dritte Fremdsprache angerechnet.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung zum 1. August 2003.

Die Behörde für Bildung und Sport gibt folgende Richtlinie bekannt:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Behörde für Bildung und Sport für investive Zwecke von Ersatzschulen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Behörde für Bildung und Sport gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P), der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, Zuwendungen.

Mit diesen Zuwendungen sollen der bauliche Zustand und die Ausstattung von Ersatzschulen verbessert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Bildung und Sport aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind

- Bauinvestitionen (Neubau und Instandsetzung, nicht jedoch laufende Bauunterhaltung) und
- Infrastrukturmaßnahmen wie die Ausstattung von Schulen mit IuK-Technik, Werkstatt- und Haustechnik und anderen langlebigen Wirtschaftsgütern

mit einem Gesamtaufwand von mindestens 5Tsd. EUR und höchstens 4 Mio. EUR. Nicht förderungsfähig sind Vorhaben für Sonderschulen. Bei Neubauten bedarf das Raumprogramm der Anerkennung durch die Behörde für Bildung und Sport.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Träger von Ersatzschulen, welche am 1.1.2002 Finanzhilfe von der Freien und Hansestadt Hamburg erhielten. Zuwendungen werden Schulträgern auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Schulgebäude oder das zu erwerbende Inventar nicht in ihrem Eigentum stehen, ihre Nutzung für Schulzwecke aber rechtlich gesichert ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung. In der Regel soll mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden. Von dem Eigenanteil kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist (Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO). In diesem Falle bedarf es einer besonderen Begründung.

Förderungsfähig sind alle bei guter Kaufmannschaft erforderlichen Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für

- Grunderwerb
- den eigenen Aufwand des Schulträgers und
- Eigenleistungen der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft oder von Dritten (Schulvereinen, Stiftungen u. ä.)

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zu Grunde zu legen.

5. Verfahren

Schulträger können Zuwendungen bis zum 30. Juni jeden Jahres

bei der Behörde für Bildung und Sport – V 14 – beantragen. Für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken ist der Antrag in dem ersten Jahr, in dem Zahlungen erforderlich werden, zu stellen. Die Behörde für Bildung und Sport unterrichtet antragsberechtigte Schulträger rechtzeitig über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und den Anteil des Schulträgers entsprechend Ziffer 6. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich Finanzierungsplan
- Bei Vorhaben ab 5 Tsd. EUR zuwendungsfähiger Ausgaben eine begründete Ausgabenschätzung
- Zeitplan
- Darlegung der steuerlich höchstzulässigen Abschreibung
- In den Fällen, in denen der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen des Eigentümers zur Sicherung der Nutzung für Schulzwecke
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

6. Verteilung der Mittel

Der Höchstbetrag der Zuwendungen für einen Schulträger entspricht seinem Anteil an der Schülerschaft aller antragsberechtigten Ersatzschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fördermittel beantragt haben. Maßgebend ist hierfür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß der Herbststatistik des Vorjahres. Dabei werden die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden Schulen dann als einem Schulträger zugehörig betrachtet, wenn sie ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Stellt sich heraus, dass ein Schulträger entgegen seiner ursprünglichen Planung nicht in der Lage ist den Eigenanteil in der erforderlichen Höhe zu erbringen, so ist die Maßnahme an die zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen, ggf. ist eine andere Maßnahme zu benennen.

Der Zahlungsplan ist mit der Behörde für Bildung und Sport abzustimmen.

7. Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht.

Mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides wird den Zuwendungsempfängern auch die verbindliche Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A im Rahmen des Zuwendungsrechts auferlegt.

Darüber hinaus wird der Zuwendungsbescheid mit folgenden Nebenstimmungen versehen:

„Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die mit ihr geschaffenen oder erhaltenen Einrichtungen und Räume mindestens für die Dauer der steuerlich zulässigen Abschreibung schulischen Zwecken dienen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Behörde für Bildung und Sport in den ersten sieben Jahren nach Vollendung der Vorhaben die Zuwendung in voller Höhe zurückfordern, wenn nicht die steuerlich zulässige Abschreibung kürzer ist.“

„Auf die Anwendung der a-Paragrafen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wird hingewiesen, soweit der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte der §§ 1a Nr. 1 VOB/A und VOL/A sowie § 2 Abs. 2 VOF erreicht oder übersteigt, die Maßnahme einem gemeinnützigen Zweck dient und zu mehr als 50 % mit öffentlichen Mitteln finanziert wird (Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung).“

25.07.2002
MBISchul 2002 Seite 85

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Ist der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes oder des zu beschaffenden Inventars, erfolgt die Sicherung des Zuwendungszweckes entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P).

8. Auszahlung

- 8.1 20 % des Zuwendungsbetrages werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zum Ersten des Monats ausgezahlt, an dem das Bauvorhaben ins Werk gesetzt oder das Inventar beschafft werden soll.
- 8.2 Bei Vorhaben mit einem zuwendungsfähigen Aufwand über 500 Tsd. EUR kann eine weitere Abschlagszahlung vorgesehen werden.
- 8.3 Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises, jedoch nicht vor dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin, ausgezahlt.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens übersendet der Zuwendungsempfänger einen Schlussbericht und prüffähige Rechnungen. Im Übrigen gelten die ANBest-P.

10. Inkrafttreten.

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2005 befristet.

* * *

Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

Das Sechste Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2001 ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben.

1. Ausgleichszulagen gemäß § 13 Abs. 2 BBesG:

Ausgleichszulagen werden unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, wenn aus dienstlichen Gründen ein Wechsel in eine andere Verwendung erfolgt und in der anderen Verwendung die Dienstbezüge niedriger sind. Bisher wurde eine gewährte Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG bei Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages vermindert. Nun erfolgt die Ermittlung der Ausgleichszulage nach demselben Verfahren wie in § 13 Abs. 1 BBesG: Die Ausgleichszulage ist dynamisch, d. h. sie wird bei jeder Änderung der Dienstbezüge jeweils neu ermittelt durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen geänderten Dienstbezüge und der alten geänderten Dienstbezüge. Wird eine Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gewährt, wird die Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 BBesG bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages vermindert.

Für Ausgleichszulagen, die am 31.12.2001 nach § 13 Abs. 2 BBesG zugestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften nach § 83 Abs. 2 BBesG weiter.

2. Besoldungsdienstalter gemäß § 28 Abs. 3 BBesG:

Zeiten der häuslichen Pflege naher Angehöriger werden im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleiches den bereits bisher berücksichtigungsfähigen Tatbestandsmerkmalen besoldungsrechtlich gleichgestellt. Es können nun bis zu drei Jahre der häuslichen Pflege eines nahe Angehörigen berücksichtigt werden. Nahe Angehörige im Sinne des § 28 Abs. 3 Ziffer 2 BBesG sind Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister oder Kinder. Die Pflegebedürftigkeit der gepflegten Person muss mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden, wobei eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) vorliegen muss. Zeiten der Pflege für eine pflegebedürftige Person können nur einmal pro Person berücksichtigt werden. Unterbrechungen der Inanspruchnahme dieser Zeiten sind im Rahmen der vorgegebenen Höchstgrenze von unschädlich.

Da mit dieser Regelung eine Gleichstellung der Pflegezeiten für nahe Angehörigen mit den Zeiten der Kindesbetreuung im Sinne eines Nachteilsausgleiches für das Besoldungsdienstalter erfolgen soll und damit unmittelbar an Artikel 5 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 967) angeknüpft wird, sind ab dem 1. Januar 1990 geleistete Pflegezeiten anrechenbar.

3. Erweiterung des Begriffes „öffentlicher Dienst“ gemäß § 29 BBesG:

Als öffentlicher Dienst gilt nun auch für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

4. Neuberechnung des Besoldungsdienstalters auf Grund der unter Ziffer 2 und 3 genannten Änderungen

Diese Zeiten werden nur auf Grund eines Antrages der Betroffenen/des Betroffenen ab dem Monat des Eingangs des Antrages auf das Besoldungsdienstalter (BDA) angerechnet.

In den Fällen, in denen das Besoldungsdienstalter bereits auf den günstigsten Zeitpunkt festgesetzt worden ist, und zwar auf den 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet ist (Regel-BDA) oder wenn die Besoldung bereits aus der Endstufe der Besoldungsgruppe gezahlt wird, führt eine Anrechnung solcher Zeiten nicht zu einer Verbesserung. Es wird daher gebeten in diesen Fällen von einer Antragstellung abzusehen.

5. Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) ist bisher nur vorläufig für die Jahre 1999 bis 2001 umgesetzt worden. Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz wurde eine dauerhafte Regelung zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder geschaffen. Seit dem 1. Januar 2002 wird für dritte und weitere Kinder der Erhöhungsbetrag von Euro 106,39 gezahlt.

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. Januar 2002

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2) 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder	Stufe 5 4 Kinder
Besoldungsgruppe A 1 bis A 8	95,96	182,17	268,38	489,12	709,86
übrige Besoldungsgruppen	100,78	186,99	273,20	493,94	714,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 220,74 € (= 106,39 € + 114,35 €).

6. Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten statt wie bisher generell DM 6,50 (3,32 Euro) nun

vermögenswirksamen Leistung in der Höhe, die dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Für Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit erhalten die vermögenswirksame Leistung in der Höhe, die dem Verhältnis zwischen begrenzter und voller Dienstfähigkeit entspricht. Diese Regelung wird bereits seit dem 1. Januar 2002 angewandt.

18.06.2002
MBISchul 2002 Seite 87

V 438-1/114-31.51

Anhang

Auszugsweiser Abdruck der durch das Sechste Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften geschaffenen bzw. geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und des Urlaubsgeldgesetzes

(die Änderungen sind durch Unterstreichung und Kursivdruck gekennzeichnet)

§ 13 Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis

4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehalt Empfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zuruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 28 Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte."

(4) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

2. die von Volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

Urlaubsgeldgesetz

§ 4 Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 255,65 Euro, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 332,34 Euro.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

(3) Erhält der Berechtigte ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.

* * *

Neufassung
des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes
(Urlaubsgeldgesetz – UrIGG)
vom 16. Mai 2002

Auf Grund der Änderungen durch Artikel 14 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wurde das Urlaubsgeldgesetz in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung gekannt gemacht.

Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz wurden in § 4 Abs. 1 die DM-Beträge in Euro-Werte geändert sowie § 4 Abs. 3 eingefügt.

12.07.2002
MBISchul 2002 Seite 90

V 438-1/1144-39.21
wird in SchulR HH unter Ziffer 7.6.5 geändert

Gesetz
über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

§ 1
Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden

haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 3
Ausschlusstatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 4
Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 255,65 Euro, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 332,34 Euro.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

(3) Erhält der Berechtigte ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, so ist diese Leis-

tung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.

§ 5 Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6 Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7 Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 8 (weggefallen)

§ 9 (weggefallen)

Hinweis der Personalabteilung mit Nachdruck aus dem Bundesgesetzblatt:

Vermögenswirksame Leistungen

Auf Grund des Artikels 14 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wurde das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Wirkung vom 04.01.2002 geändert.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen zu nennen:

Änderung der Beträge von DM in Euro

Der Betrag der vermögenswirksamen Leistung für Vollbeschäftigte wurde umgerechnet und bleibt mit

6,65 € (= 13,00 DM : 1,95583) in der Höhe unverändert.'

Änderung der Beträge bei Teilzeitbeschäftigung

Seit dem 1. Januar 2002 wird bei Teilzeitbeschäftigung die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,65 € im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Damit gilt für Beamtinnen und Beamte die gleiche Regelung wie für Tarifbeschäftigte.

Die Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist nachfolgend abgedruckt.

08.07.2002
MBISchul 2002 Seite 91

V 438-2/114.00.20/2

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ausgenommen sind die Ehrenbeamten und entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder, ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes).

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen

Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbeitrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5 (weggefallen)

§ 6

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 7 (weggefallen)

Die Rechtsabteilung weist hin auf die:

Staatliche Genehmigung einer Sonderschule mit den Förderschwerpunkten Lern- und Leistungsverhalten, emotionale und soziale Entwicklung und geistige Entwicklung

Dem eingetragenen Verein Rudolf Steiner Schule Harburg wurde mit Bescheid vom 26.6.2002 nach § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in Freier Trägerschaft vom 21. September 2001 die Genehmigung zur Errichtung einer Sonderschule mit den Förderschwerpunkten Lern- und Leistungsverhalten, emotionale und soziale Entwicklung und geistige Entwicklung (Michael Schule) für die Klassenstufen 1 bis 12 erteilt.

11.07.2002
MBISchul 2002 Seite 92

V 32

Die Rechtsabteilung weist hin auf die:

Staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule

Auf Grund des § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 12. September 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) wird der Jüdischen Gemeinde Hamburg die Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit Wirkung vom Schuljahr 2002/2003 erteilt.

03.07.2002
MBISchul 2002 Seite 92

V 35

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311– Layout: V 254 – Vertrieb: V 251-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)